

Synopse

**Totalrevision Finanzhaushaltsgesetz (FHG)**

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: **611.1**

Geändert: –

Aufgehoben: 611.1

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 16/327)
	<b>Finanzhaushaltsgesetz (FHG)</b>
	<b>I.</b>
<p><b>§ 20</b> Zuständigkeit</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat jährlich bis zum 30. April die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht zur Genehmigung.</p> <p><sup>2</sup> Weist die Jahresrechnung einen Ertragsüberschuss aus, entscheidet der Grosse Rat, auf Antrag des Regierungsrates, über dessen Zuweisung.</p>	<p><sup>2</sup> Weist die Jahresrechnung einen Ertragsüberschuss aus, entscheidet der Grosse Rat, <del>auf Antrag des Regierungsrates,</del> über dessen Zuweisung. <u>Der Regierungsrat kann mit dem Geschäftsbericht Antrag stellen.</u></p>
<p><b>§ 33</b> Haushaltsgleichgewicht</p> <p><sup>1</sup> Das kumulierte Ergebnis der Erfolgsrechnung soll mittelfristig ausgeglichen sein.</p> <p><sup>2</sup> Weist die Bilanz einen Bilanzfehlbetrag aus, ist dieser jährlich um mindestens 20 % des Restbuchwertes abzutragen. Die entsprechenden Beträge sind im Budget zu berücksichtigen.</p>	<p><b>§ 33</b> Haushaltsgleichgewicht <u>Finanzkennzahlen</u></p> <p><sup>1</sup> <del>Das kumulierte Ergebnis der Erfolgsrechnung soll mittelfristig ausgeglichen sein.</del> <u>Die Finanzlage wird in erster Priorität anhand folgender Finanzkennzahlen aufgezeigt:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Haushaltsgleichgewicht</li> <li>2. Ausgabenstabilisierung</li> <li>3. Nettovermögen pro Einwohner</li> </ol> <p><sup>2</sup> <del>Weist die Bilanz einen Bilanzfehlbetrag aus, ist dieser jährlich um mindestens 20 % des Restbuchwertes abzutragen. Die entsprechenden Beträge</del> <u>Finanzkennzahlen zweiter Priorität sind im Budget zu berücksichtigen.;</u></p>

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 16/327)
<p><sup>3</sup> Die Finanzierungsrechnung soll über einen Zeitrahmen von acht Jahren ausgeglichen sein.</p> <p><sup>4</sup> Von der Ausgleichsregelung von Abs. 3 kann abgewichen werden, solange das Nettovermögen des Kantons Thurgau 10 % der Bilanzsumme überschreitet. Abweichungen sind im Budget, im Finanzplan und in der Jahresrechnung zu begründen.</p> <p><sup>5</sup> Das anzuwendende Nettovermögen zeigt die Differenz zwischen der Summe des Fremdkapitals einerseits und der Summe des Finanzvermögens zuzüglich nicht abzuschreibendes Verwaltungsvermögen andererseits.</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bruttoverschuldungsanteil</li> <li>2. Nettoverschuldungsquotient</li> <li>3. Zinsbelastungsanteil</li> <li>4. Investitionsanteil</li> <li>5. Kapitaldienstanteil</li> </ol> <p><sup>3</sup> Die Finanzierungsrechnung soll über einen Zeitrahmen <u>Der Regierungsrat legt für Kennzahlen der ersten Priorität Richtwerte fest, soweit das Gesetz keine Richtwerte vorsieht. Für Kennzahlen zweiter Priorität gelten die Richtwerte von acht Jahren ausgeglichen sein.</u>HRM2.</p> <p><sup>4</sup> <i>Gelöscht.</i></p> <p><sup>5</sup> <i>Gelöscht.</i></p>
<p><b>§ 34</b> Ausgabenstabilisierung</p> <p><sup>1</sup> Die liquiditätswirksamen Gesamtausgaben des Kantons, bestehend aus liquiditätswirksamen Aufwänden der Erfolgsrechnung sowie den liquiditätswirksamen Ausgaben der Investitionsrechnung ohne die durchlaufenden Beiträge, dürfen in der Regel nicht stärker ansteigen als das nominale Bruttoinlandprodukt.</p> <p><sup>2</sup> Aufgabenverschiebungen innerhalb des Gemeinwesens, Veränderungen in den Finanzflüssen, Darlehen sowie Privatisierungen werden in der Vergleichsrechnung neutralisiert.</p>	<p><b>§ 34</b> Ausgabenstabilisierung <u>Haushaltsgleichgewicht</u></p> <p><sup>1</sup> <del>Die liquiditätswirksamen Gesamtausgaben des Kantons, bestehend aus liquiditätswirksamen Aufwänden der Erfolgsrechnung sowie den liquiditätswirksamen Ausgaben der Investitionsrechnung ohne die durchlaufenden Beiträge, dürfen in der Regel nicht stärker ansteigen als das nominale Bruttoinlandprodukt</del><u>soll mittelfristig ausgeglichen sein.</u></p> <p><sup>2</sup> <del>Aufgabenverschiebungen innerhalb</del> <u>Weist die Bilanz einen Bilanzfehlbetrag aus, ist dieser jährlich um mindestens 20 % des Gemeinwesens, Veränderungen in den Finanzflüssen, Darlehen sowie Privatisierungen werden in der Vergleichsrechnung neutralisiert. Restbuchwertes abzutragen. Die entsprechenden Beträge sind im Budget zu berücksichtigen.</u></p>

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 16/327)
<p><sup>3</sup> In Bezug auf die Gesamtausgaben ist ein konstantes Investitionsvolumen anzustreben.</p> <p><sup>4</sup> Innerhalb eines Zeitraumes von acht Jahren ist das Ziel der Ausgabenstabilisierung einzuhalten.</p> <p><sup>5</sup> Wird das Ziel nicht erreicht, hat der Regierungsrat dem Grossen Rat einen Massnahmenplan zur Ausgabenreduktion vorzulegen.</p>	<p><del><sup>3</sup> In Bezug auf die Gesamtausgaben ist ein konstantes Investitionsvolumen anzustreben. Die Finanzierungsrechnung soll über einen Zeitrahmen von acht Jahren ausgeglichen sein.</del></p> <p><del><sup>4</sup> Innerhalb eines Zeitraumes Von der Ausgleichsregelung von acht Jahren ist Abs. 1 und Abs. 3 kann abgewichen werden, solange das Ziel Nettovermögen des Kantons Thurgau 10 % der Ausgabenstabilisierung einzuhalten Bilanzsumme überschreitet. Abweichungen sind im Budget, im Finanzplan und in der Jahresrechnung zu begründen.</del></p> <p><sup>5</sup> <i>Gelöscht.</i></p>
<p><b>§ 35</b> Finanzkennzahlen</p> <p><sup>1</sup> Die Finanzlage wird in erster Priorität anhand folgender Finanzkennzahlen aufgezeigt:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Haushaltsgleichgewicht</li><li>2. Ausgabenstabilisierung</li><li>3. Nettovermögen und Eigenkapital in Franken</li></ol> <p><sup>2</sup> Finanzkennzahlen zweiter Priorität sind:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Bruttoverschuldungsanteil</li><li>2. Nettoverschuldungsquotient</li><li>3. Zinsbelastungsanteil</li><li>4. Investitionsanteil</li></ol>	<p><b>§ 35</b> Finanzkennzahlen <del>Ausgabenstabilisierung</del></p> <p><del><sup>1</sup> Die Finanzlage wird liquiditätswirksamen Gesamtausgaben des Kantons, bestehend aus liquiditätswirksamen Aufwänden der Erfolgsrechnung sowie den liquiditätswirksamen Ausgaben der Investitionsrechnung ohne die durchlaufenden Beiträge, dürfen in erster Priorität anhand folgender Finanzkennzahlen aufgezeigt: der Regel nicht stärker ansteigen als das nominale Bruttoinlandprodukt.</del></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. <i>Gelöscht.</i></li><li>2. <i>Gelöscht.</i></li><li>3. <i>Gelöscht.</i></li></ol> <p><del><sup>2</sup> Finanzkennzahlen zweiter Priorität sind: Aufgabenverschiebungen innerhalb des Gemeinwesens, Veränderungen in den Finanzflüssen, Darlehen sowie Privatisierungen werden in der Vergleichsrechnung neutralisiert.</del></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. <i>Gelöscht.</i></li><li>2. <i>Gelöscht.</i></li><li>3. <i>Gelöscht.</i></li><li>4. <i>Gelöscht.</i></li></ol>

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 16/327)
<p>5. Kapitaleinstellung</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat legt für Kennzahlen der ersten Priorität eine Zielgrösse fest, soweit das Gesetz keine Zielgrösse vorsieht.</p>	<p>5. <i>Gelöscht.</i></p> <p><sup>3</sup> <del>Der Regierungsrat legt für Kennzahlen</del> <u>Die Ausgaben neuer Aufgaben dürfen in der ersten Priorität eine Zielgrösse fest, soweit Vergleichsrechnung neutralisiert werden, solange das Gesetz keine Zielgrösse vorsieht</u> <u>Nettovermögen des Kantons Thurgau 10 % der Bilanzsumme überschreitet. Neutralisierungen von neuen Aufgaben sind im Budget, Finanzplan und in der Jahresrechnung zu begründen.</u></p> <p><sup>4</sup> In Bezug auf die Gesamtausgaben ist ein konstantes Investitionsvolumen anzustreben.</p> <p><sup>5</sup> Innerhalb eines Zeitraumes von acht Jahren ist das Ziel der Ausgabenstabilisierung einzuhalten.</p> <p><sup>6</sup> Wird das Ziel nicht erreicht, hat der Regierungsrat dem Grossen Rat einen Massnahmenplan zur Ausgabenreduktion vorzulegen.</p>
	<p><b>§ 35a</b> Nettovermögen pro Einwohner</p> <p><sup>1</sup> Das anzuwendende Nettovermögen zeigt die Differenz zwischen der Summe des Fremdkapitals einerseits und der Summe des Finanzvermögens zuzüglich nicht abzuschreibendes Verwaltungsvermögen andererseits.</p> <p><sup>2</sup> Die Anzahl Einwohner entspricht der ständigen Wohnbevölkerung per 31. Dezember gemäss kantonaler Bevölkerungserhebung.</p>
<p><b>§ 38</b> Verpflichtungskredit</p> <p><sup>1</sup> Verpflichtungskredite werden in der Form von Objektkrediten oder Rahmenkrediten besonders beschlossen.</p> <p><sup>2</sup> Objektkredite geben die Ermächtigung, für ein Einzelvorhaben bis zum bewilligten Betrag über mehrere Jahre Verpflichtungen einzugehen.</p>	

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 16/327)
<p><sup>3</sup> Rahmenkredite geben die Ermächtigung, für mehrere in einem Programm zusammengefasste Einzelvorhaben bis zum bewilligten Betrag über ein oder mehrere Jahre Verpflichtungen einzugehen.</p> <p><sup>4</sup> Verpflichtungskredite sind für neue Ausgaben über Fr. 1'000'000 sowie für jährlich wiederkehrende neue Ausgaben über Fr. 200'000 zu beschliessen.</p> <p><sup>5</sup> Verpflichtungskredite sind dem Grossen Rat mit einem erläuternden Bericht oder einer ausführlichen Begründung in der Budgetbotschaft zu unterbreiten.</p> <p><sup>6</sup> Für die mit dem Bund abzuschliessenden Programmvereinbarungen werden Rahmenkredite für die jeweilige Programmperiode beantragt. Diese gelten als gebundene Ausgaben.</p> <p><sup>7</sup> Mit dem Jahresabschluss sind ausstehende Beträge abzugrenzen, sofern die Finanzierung nicht über eine Spezialfinanzierung erfolgt. Bei Ende der Programmvereinbarung kann der abgegrenzte Betrag auf die nächste Programmperiode übertragen werden.</p> <p><sup>8</sup> Nach Abschluss der Programme ist im Geschäftsbericht Rechenschaft abzulegen.</p>	<p><sup>7</sup> <del>Mit</del> Während der Dauer der Programmvereinbarung sind mit dem Jahresabschluss <del>sind</del> ausstehende Beträge abzugrenzen, sofern die Finanzierung nicht über eine Spezialfinanzierung erfolgt. Bei Ende der Programmvereinbarung kann der abgegrenzte Betrag auf die nächste Programmperiode übertragen werden.</p> <p><sup>8</sup> Nach Abschluss der <del>Programme</del> Programmvereinbarung ist im Geschäftsbericht Rechenschaft abzulegen.</p>
<p><b>§ 52</b> Vorfinanzierungen</p> <p><sup>1</sup> Die Bildung von Reserven für noch nicht beschlossene Vorhaben (Vorfinanzierungen) kann budgetiert oder mit dem Jahresabschluss vorgenommen werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Auflösung der Vorfinanzierung hat analog der Nutzungsdauer ab Nutzungsbeginn zu erfolgen.</p> <p><sup>3</sup> Die Vorfinanzierung ist aufzulösen, sobald feststeht, dass das Investitionsvorhaben nicht ausgeführt wird.</p> <p><sup>4</sup> Im Eigenkapitalausweis im Anhang zum Geschäftsbericht ist Rechenschaft über jede Vorfinanzierung abzulegen.</p>	<p><sup>1</sup> Die Bildung von Reserven für noch nicht beschlossene Vorhaben (Vorfinanzierungen) kann <del>budgetiert oder</del> mit dem Jahresabschluss vorgenommen werden.</p>
<p><b>§ 53</b> Landkreditkonto</p>	

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 16/327)
<p><sup>1</sup> Der Kanton führt ein Landkreditkonto in der Höhe von maximal 80 Millionen Franken.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat kann über das Landkreditkonto in abschliessender Kompetenz Grundstückgeschäfte tätigen, die dem Finanzvermögen zuzuordnen sind.</p> <p><sup>3</sup> Soweit es zur Wahrung der Interessen des Kantons angezeigt ist, kann der Regierungsrat über das Landkreditkonto Grundstücke erwerben, die dem Verwaltungsvermögen zuzuordnen sind. Solche Geschäfte sind dem Grossen Rat innert einer Frist von zwei Jahren zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung verweigert, sind die Grundstücke innert angemessener Frist durch den Regierungsrat zu veräussern.</p> <p><sup>4</sup> Werden die über das Landkreditkonto erworbenen Grundstücke veräussert, dem Verwaltungsvermögen zugeordnet oder vom Grossen Rat im Sinne von Abs. 3 genehmigt, ist das Landkreditkonto mit dem Einstandspreis des Grundstücks auszugleichen.</p> <p><sup>5</sup> Er legt jährlich mit dem Geschäftsbericht Rechenschaft ab über die getätigten Grundstückkäufe und -verkäufe sowie Überführungen ins Verwaltungsvermögen.</p>	<p><sup>5</sup> Er legt jährlich mit dem Geschäftsbericht Rechenschaft ab über die getätigten Grundstückkäufe und <del>-verkäufe</del><u>-verkäufe</u> sowie Überführungen ins Verwaltungsvermögen.</p>
<p><b>§ 66</b> Begriff</p> <p><sup>1</sup> Für die Verwaltungseinheiten sowie für übergreifende Projekte setzt der Regierungsrat ein internes Controlling ein. Für Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalbudget ist das Controlling obligatorisch.</p> <p><sup>2</sup> Das Controlling umfasst in der Regel die Zielfestlegung, die Planung der Massnahmen, die Steuerung und die Überprüfung des staatlichen Handelns.</p>	<p><sup>2</sup> Das Controlling umfasst <del>in der Regel</del><u>insbesondere</u> die Zielfestlegung, die Planung der Massnahmen, die Steuerung und die Überprüfung des staatlichen Handelns.</p>
<p><b>§ 67</b> Bereiche</p> <p><sup>1</sup> Das Controlling erstreckt sich in der Regel über die folgenden Bereiche:</p>	<p><sup>1</sup> Das Controlling erstreckt sich <del>in der Regel</del><u>insbesondere</u> über die folgenden Bereiche:</p>

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 16/327)
<p>1. Leistungen 2. Wirkungen 3. Finanzen 4. Personal 5. Internes Kontrollsystem 6. Projekte</p> <p><sup>2</sup> Die Verwaltungseinheiten sind in ihren Aufgabenbereichen für das Controlling zuständig.</p> <p><sup>3</sup> Die Einhaltung der Vorgaben werden periodisch durch den Regierungsrat überprüft.</p>	<p><sup>3</sup> Die Einhaltung der Vorgaben werden<u>wird</u> periodisch durch den Regierungsrat überprüft.</p>
<p><b>§ 85</b> Stellung</p> <p><sup>1</sup> Die Finanzkontrolle ist das oberste Fachorgan der Finanzaufsicht des Kantons. Sie unterstützt:</p> <p>1. den Grossen Rat bei der Ausübung der Oberaufsicht über Verwaltung und Rechtspflege</p> <p>2. den Regierungsrat, die Departemente, die Staatskanzlei, das Obergericht, das Verwaltungsgericht und die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten bei der Ausübung der Dienstaufsicht</p> <p><sup>2</sup> Die Finanzkontrolle ist unabhängig und selbständig. Sie ist in ihrer Prüfungstätigkeit ausschliesslich Verfassung und Gesetz verpflichtet.</p> <p><sup>3</sup> Die Finanzkontrolle ist administrativ dem Departement für Finanzen und Soziales zugeordnet.</p>	<p><sup>3</sup> Die Finanzkontrolle ist administrativ dem <del>Departement für Finanzen und Soziales</del> <u>der Staatskanzlei</u> zugeordnet.</p>
<p><b>§ 87</b> Personal</p>	

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 16/327)
<p><sup>1</sup> Für das Personal der Finanzkontrolle gelten die personalrechtlichen Regelungen für das Staatspersonal. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen dieses Gesetzes und vom Grossen Rat erlassene Regelungen aufgrund der besonderen Stellung der Finanzkontrolle.</p> <p><sup>2</sup> Die Leiterin oder der Leiter der Finanzkontrolle ist für alle personalrechtlichen Entscheide der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzkontrolle zuständig. Der Regierungsrat wählt die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle.</p>	<p><sup>2</sup> Die Leiterin oder der Leiter der Finanzkontrolle ist für alle personalrechtlichen Entscheide der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzkontrolle zuständig. <del>Der Regierungsrat wählt die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle.</del></p> <p><sup>3</sup> Der Grosse Rat wählt die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle.</p> <p><sup>4</sup> Die Grundbesoldung der Leiterin oder des Leiters der Finanzkontrolle wird bei 100 % des Maximums der Zone IV der zweithöchsten Besoldungsklasse festgelegt.</p>
<p><b>§ 99</b> Beanstandungen</p> <p><sup>1</sup> Werden unwesentliche Mängel festgestellt, insbesondere formeller Art, informiert die geprüfte Stelle die Finanzkontrolle innert 10 Arbeitstagen schriftlich über die Behebung der Mängel.</p> <p><sup>2</sup> Werden wesentliche Mängel festgestellt, setzt die Finanzkontrolle der geprüften Stelle eine Frist von drei Monaten, um schriftlich Stellung zu nehmen und Auskunft über die eingeleiteten Massnahmen zu geben.</p> <p><sup>3</sup> Werden durch die geprüfte Stelle bei einem wesentlichen Mangel aus Sicht der Finanzkontrolle keine ausreichenden Massnahmen eingeleitet, ordnet auf Antrag der Finanzkontrolle das zuständige Departement, die Staatskanzlei oder das zuständige oberste kantonale Gericht ausreichende Massnahmen an.</p> <p><sup>4</sup> Sind die angeordneten Massnahmen aus Sicht der Finanzkontrolle nicht ausreichend oder betreffen die Beanstandungen ein Departement oder die Staatskanzlei, ordnet der Regierungsrat auf Antrag der Finanzkontrolle ausreichende Massnahmen an.</p>	<p><sup>1</sup> Werden unwesentliche Mängel festgestellt, insbesondere formeller Art, informiert die geprüfte Stelle die Finanzkontrolle innert 10 Arbeitstagen schriftlich über die Behebung der Mängel.</p>

<b>Entwurf des Regierungsrates</b>	<b>Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 16/327)</b>
<p><sup>5</sup> Sind die durch den Regierungsrat oder das zuständige oberste kantonale Gericht angeordneten Massnahmen aus Sicht der Finanzkontrolle nicht ausreichend oder betreffen die Beanstandungen den Regierungsrat oder ein oberstes Gericht, kann sie im Jahresbericht die Beanstandungen und die von der Finanzkontrolle beantragten Massnahmen sowie die Stellungnahme und die ergriffenen Massnahmen der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission des Grossen Rates unterbreiten.</p>	
<p><b>§ 102</b> Dokumentation und Datenzugriff</p> <p><sup>1</sup> Der Finanzkontrolle sind Beschlüsse und Entscheide des Grossen Rates, des Regierungsrates, der Departemente, der Staatskanzlei und der Verwaltungseinheiten, der kantonalen Gerichte sowie der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten, die den Finanzhaushalt des Kantons betreffen, unaufgefordert zuzustellen.</p> <p><sup>2</sup> Ihr sind zudem die zur Erfüllung ihres Auftrages erforderlichen Daten, einschliesslich Personendaten, zur Verfügung zu stellen. Sofern dies verhältnismässig ist, erstreckt sich das Zugriffsrecht auch auf besonders schützenswerte Personendaten. Sie darf die ihr zur Kenntnis gebrachten Personendaten nach dem Abschluss des Revisionsverfahrens nur pseudonymisiert während 10 Jahren aufbewahren oder speichern.</p>	<p><sup>2</sup> Ihr sind zudem die zur Erfüllung ihres Auftrages erforderlichen Daten, einschliesslich Personendaten, zur Verfügung zu stellen. Sofern dies verhältnismässig ist, erstreckt sich das Zugriffsrecht auch auf besonders schützenswerte Personendaten. Sie darf die ihr zur Kenntnis gebrachten Personendaten nach dem Abschluss des Revisionsverfahrens nur pseudonymisiert während 10-Jahren aufbewahren oder speichern.</p>
<p><b>§ 105</b> Neubewertung des Vermögens</p> <p><sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten des Finanzhaushaltsgesetzes wird keine Neubewertung des Vermögens vorgenommen.</p>	<p><b>§ 105</b> Neubewertung des Vermögens <u>Bilanzierung</u></p> <p><sup>2</sup> Die bestehende Aufwertung der Thurgauer Kantonalbank wird vom Finanzvermögen in den Beteiligungsbuchwert der Thurgauer Kantonalbank im Verwaltungsvermögen überführt und gilt als Anschaffungskosten.</p> <p><sup>3</sup> Bestehende Aufwertungen von Beteiligungen im Verwaltungsvermögen werden mit dem Aufwertungsbetrag bilanziert und gelten als Anschaffungskosten.</p>
	<p><b>§ 109</b> Grundlagen für Kennzahlen</p>

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 16/327)
	<sup>1</sup> Die Definitionen und Berechnungen der Kennzahlen zweiter Priorität basieren auf dem Anhang Finanzkennzahlen vom 14.12.2017 zu HRM2.
	<b>II.</b>
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	<b>III.</b>
	Der Erlass RB <a href="#">611.1</a> (Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates [FHG] vom 15. Juni 2011) wird aufgehoben.
	<b>IV.</b>
	Dieses Gesetz tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.